Motorisierte Fahrzeuge

Unter 16:
Ab 14 Jahren kannst du die Töffliprüfung (Kategorie M) und/oder die Traktorprüfung (Kategorie G) machen. Beides sind Theorieprüfungen. Der Fahrausweis der Kategorie G berechtigt auch zum Fahren von Töfflis. Damit du Traktoren bis 40 km/h fahren darfst, brauchst du zusätzlich einen ASTRA-anerkannten Fahrkurs G 40.

16 bis 18:
Ab 16 Jahren darfst du Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h (Kategorie F) lenken. Dafür musst du eine Theorieprüfung und eine praktische Prüfung machen.

Ab 16 Jahren kannst du den Lernfahrausweis für Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11kW beantragen (Kategorie A1). Für diese Kategorie musst du eine Theorieprüfung, 12 Stunden praktische Grundschulung und eine praktische Prüfung machen. Ab 17 Jahren kannst du dich für den Lernfahrausweis Autofahrprüfung (Kategorie B) anmelden. Um den unbefristeten Führerausweis zu erhalten, muss innerhalb der ersten 12 Monate ein Weiterbildungskurs besucht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der definitive Führerausweis direkt vom Strassenverkehrsamt zugestellt.

E-Bikes und Co.

Ab 14 Jahren darfst du mit dem Ausweis der Kategorie M (und/oder G) auch E-Bikes fahren. Für «langsame» E-Bikes (bis 0.5 kw Motorleistung und 25 km/h Tretunterstützung) brauchst du ab 16 Jahren keinen Ausweis mehr, für «schnelle» E-Bikes (bis 1 kw Motorleistung und 45 km/h Tretunterstützung) brauchst du auch ab 16 Jahren mindestens den Ausweis M oder G.
Für Stehroller (Segways) und Elektro-Trottinetts gilt das Gleiche wie für «langsame» E-Bikes: Ausweis M oder G ab 14 Jahren, kein Ausweis ab 16 Jahren. Achtung: Segways und Elektro-Trottinetts müssen zugelassen sein. Andere Trendfahrzeuge (Smartwheels, Solowheels, Elektro-Skateboards, etc.) sind auf öffentlichem Grund bisher nicht erlaubt.

Sex

Unter 16:
Unter 16 Jahren ist Sex erlaubt, wenn beide Partner dies wollen und der Altersunterschied nicht mehr als 3 Jahre beträgt.

16 bis 18:
Ab 16 Jahren ist Sex erlaubt, wenn kein Abhängigkeitsverhältnis besteht (z.B. Schüler-Lehrerin).
Ab 18 Jahren gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen.
Achtung! Das Schutzalter 16 Jahre und das Gesetz mit dem Altersunterschied von 3 Jahren gilt für alle sexuellen Handlungen! Sexuelle Handlungen sind nicht nur Geschlechtsverkehr und Petting, sondern auch Küssen und Schmusen. Du darfst dich einer Person im Schutzalter, die mehr als 3 Jahre jünger ist als du, auch nicht nackt zeigen oder dich vor ihr selbst befriedigen. Und du darfst sie nicht dazu auffordern, sich für dich nackt auszuziehen.

Pornografie: Wer Jugendlichen unter 16 Jahren Pornografie (Schriften, Fotos, Filme, Gegenstände) anbietet, zeigt oder zugänglich macht, macht sich strafbar. Das gilt auch für «weiche» Pornographie und das gilt auch unter Gleichaltrigen. Pornografische Darstellungen mit Minderjährigen (unter 18 Jahren), mit Tieren (Akt zwischen Mensch und Tier) und mit Gewalt darf man ausserdem weder herstellen, besitzen, zeigen, überlassen, noch in Verkehr bringen. Dies gilt auch für Inhalte, die mit künstlicher Intelligenz generiert oder verändert wurden (deepfakes).
Sexting: Du machst dich strafbar, wenn du unter 16 Jahre alt bist und dich bei sexuellen Handlungen oder in sexuellen Posen selber aufnimmst und die Bilder verschickst. Solche Bilder gelten rechtlich als Kinderpornografie.

Schwangerschaft

Vertraue eine ungewollte Schwangerschaft möglichst bald den Eltern an, auch wenn es dir schwerfällt. Wende dich zudem an eine Frauenärztin oder an die Beratungsstelle **fapla** in St.Gallen (www.faplasg.ch). Ein Schwangerschaftsabbruch ist bis 12 Wochen nach Beginn der letzten Regelblutung straffrei möglich. Auch wer noch nicht 18 Jahre alt ist, kann einen Schwangerschaftsabbruch ohne Zustimmung der Eltern vornehmen lassen. Wer jünger als 16 Jahre alt ist, muss sich zusätzlich zum ausführlichen Beratungsgespräch bei der Ärztin/beim Arzt obligatorisch durch eine auf Jugendliche spezialisierte Stelle beraten lassen.

Alkohol

Unter 16:
Abgabe und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an unter 16-Jährige ist verboten.

16 bis 18:
Bier, Wein und Most sind ab 16 Jahren erlaubt (nicht aber Spirituosen, Alcopop und Schnaps).
Achtung! Wer alkoholhaltige Getränke an Jüngere weitergibt, macht sich strafbar.

Tabak und Nikotin

Es gibt in der Schweiz kein generelles Rauchverbot für Jugendliche. Deine Eltern können dir aber das Rauchen bis 16 Jahre verbieten. In geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen schweizweit verboten. Ausnahmen regelt das Bundesgesetz. Das eidgenössische Tabakproduktegesetz verbietet den Verkauf von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten (Vapes) an unter 18-Jährige. Auch Schnupftabak und Snus fallen unter dieses Gesetz.

Drogen

Konsum, Besitz, Herstellung, Anbau und Verkauf von Drogen sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt. Dazu gehören Cannabis-Produkte (Haschisch und Marihuana), Opiate (Heroin, Methadon, Morphium und Codein), synthetische Drogen (Speed, Ecstasy) und andere Substanzen (Kokain, LSD, Amphetamine).

Ausgang

Grundsätzlich bestimmen die Eltern deine Ausgangszeit. Je älter du bist, desto mehr solltest du mitentscheiden können. Diskussionen um die Ausgangszeit sind für dich ein gutes Übungsfeld, um zu lernen, deine Wünsche und Bedürfnisse zu vertreten und faire Kompromisse zu schliessen.

Begriffe

In gesetzlichen Texten und Verfügungen erscheint immer wieder der Begriff «…-fähigkeit». Darum sei hier kurz erklärt, was er bedeutet:

Rechtsfähigkeit

(Art. 11 ZGB): Rechtsfähig ist jeder von der Geburt bis zum Tod. Das heisst: Recht und Gesetz gelten für jeden.

Urteilsfähigkeit

(Art. 16 ZGB): Die Urteilsfähigkeit ist für Jugendliche von grosser rechtlicher Bedeutung. Sie meint die Fähigkeit, «vernunftsgemäss zu handeln». Wer in der Lage ist, eine Situation selber zu beurteilen, vernünftige Schlüsse zu ziehen und entsprechend zu handeln, gilt als urteilsfähig. Die Urteilsfähigkeit ist immer relativ und bezieht sich auf eine konkrete Handlung.

Volljährigkeit

(Art 14 ZGB): Volljährig – und damit rechtlich selbständig – wird man mit dem 18. Geburtstag.

Handlungsfähigkeit

(Art. 12 ZGB): Handlungsfähig ist, wer urteilsfähig und volljährig ist. Er kann selbständig Rechte und Pflichten wahrnehmen (z.B. Verträge abschliessen, Eigentum übertragen, heiraten, etc.).

Strafmündigkeit

(Art. 3 JStG): Strafmündig ist man mit 10 Jahren. Begeht ein jüngeres Kind eine Straftat, werden die Eltern informiert. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann nötigenfalls Kindesschutzmassnahmen anordnen.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN



Was darf ich?

Eine Orientierungshilfe für Jugendliche

Was darf ich?

In vielen Bereichen des Lebens gelten gesetzliche Bestimmungen. Oft ist es aber nicht einfach, sich im Chaos unterschiedlicher Informationen zurechtzufinden. Gewisse Gesetze sind von Kanton zu Kanton verschieden, andere bieten grossen Interpretationsspielraum.

In der Praxis hängt vieles davon ab, was deine Eltern dir zumuten, wie viel Vertrauen sie in dich haben und wie gut es dir gelingt, mit ihnen gute, konstruktive Lösungen zu finden. Ein Kompromiss ist dann gut, wenn er mit gegenseitiger Achtung und Respekt ausgehandelt wird und am Schluss niemand als Verlierer dasteht.

Diese Broschüre präsentiert keine fertigen Lösungen und Rezepte. Sie soll dir aber zeigen, wie gross der Spielraum für Verhandlungen ist und wo die gesetzlichen Grenzen liegen.

Wir wünschen dir und deinen Eltern bei der Suche nach guten Lösungen viel Erfolg!

Eine Information der Innerrhoder Fachstellen und der Kommission für Gesundheitsförderung Appenzell Innerrhoden.

4. überarbeitete Auflage, 2026

Konto

Bei den meisten Banken kannst du ab 12 Jahren ein Jugendkonto eröffnen und selbst verwalten. Die Eltern haben darauf keinen Zugriff und bekommen von der Bank keine Auskunft. Du bist ihnen aber Rechenschaft schuldig. Schliesslich müssen sie dein Vermögen versteuern. Die Eltern können für dich ein Jugendsparkonto (Geschenksparkonto) führen, das sie verwalten. Darauf hast du in der Regel erst ab 18 Jahren Zugriff. Einige Banken bieten Prepaid-Kreditkarten für Jugendliche ab dem 12. bis 14. Lebensjahr an. Die Eltern müssen den Antrag unterschreiben. Danach entscheidest du selbst, wie viel Geld du auf die Karte laden willst.

Geld

Solange du nicht 18 Jahre alt bist, steht dein Vermögen (z.B. eine Erbschaft) unter der Verwaltung der Eltern. Sie dürfen dein Vermögen nicht verbrauchen, aber sie dürfen die Erträge (z.B. Zinsen) für deinen Unterhalt oder deine Ausbildung einsetzen. Taschengeld zu geben ist für die Eltern keine Pflicht. Sie bestimmen darum die Höhe des Betrags. Über dein Taschengeld und den Verdienst von Freizeitarbeit und Ferienjobs kannst du aber frei verfügen.

16 bis 18:
Der Lehrlingslohn gehört dir. Solange du bei den Eltern wohnst, sind sie aber gesetzlich berechtigt, einen angemessenen Beitrag an deinen Unterhalt zu verlangen.

Verträge

Jugendliche können nur im Rahmen ihres Taschengelds oder ihres Lehrlingslohns Verträge abschliessen und Käufe tätigen. Darüber hinaus brauchst du für eine vertragliche Verpflichtung die Zustimmung der Eltern. Vertragspartner bleibst aber du, auch wenn die Eltern die Zustimmung gegeben haben. Die Eltern sind nicht haftbar, wenn du nicht zahlen kannst (ausser sie haben sich im Kleingedruckten des Vertrags zur Mithaftung verpflichtet). Bei Abzahlungsgeschäften verlangt das Konsumkreditgesetz zwingend das Einverständnis der Eltern, auch wenn du die einzelnen Raten aus dem Lehrlingslohn bezahlen könntest.

Schulden

Auch wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, kannst du betrieben werden. Allerdings nur für Verträge, die du auch eingehen durftest (siehe «Verträge»). Der Zahlungsbefehl lautet zwar auf deinen Namen, wird aber den Eltern zugestellt. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Eltern an deiner Stelle zahlen müssen. Auch der Eintrag im Betreibungsregister lautet auf deinen Namen.

Arbeit

Ein Arbeitsverhältnis kommt zustande, sobald du für deine Arbeit einen Lohn erhältst. Solange du nicht 18 Jahre alt bist, müssen die Eltern mit deiner Tätigkeit einverstanden sein.

Unter 16:
Ab 13 Jahren sind leichte Tätigkeiten (z.B. Botengänge) an Werktagen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr erlaubt. Höchstens 3 Stunden an Schultagen und 9 Stunden pro Woche. Du darfst in den Ferien während der Hälfte der Ferienzeit an Werktagen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr arbeiten. Maximal 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche.

Wenn du nicht mehr zur Schule gehst, darfst du ab 15 Jahren an Wochentagen bis 20.00 Uhr arbeiten, höchstens 9 Stunden pro Tag.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in Hotels, Restaurants oder Cafés keine Gäste bedienen, ausser im Rahmen einer Lehre oder Schnupperlehre.

16 bis 18:
Ab 16 Jahren darfst du bis 22.00 Uhr beschäftigt werden. Nacht- und Sonntagsarbeit bleiben aber weiterhin verboten. Das kantonale Arbeitsinspektorat kann Ausnahmen bewilligen.
Gefährliche Arbeiten (Arbeiten mit gefährlichen Chemikalien, Arbeiten mit gehörgefährdendem Lärm, Arbeiten mit Maschinen mit hohem Unfallrisiko, etc.) sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Es gibt Ausnahmebestimmungen, wenn diese Arbeiten für die berufliche Grundausbildung unentbehrlich sind.

Verboten sind bis 18 Jahre Arbeiten in Unterhaltungslokalen (Nachtclubs, Bars, Diskotheken).

Ärztin/Arzt

Das Recht auf medizinische Behandlung ist «höchstpersönliches» Recht, das jedem urteilsfähigen Jugendlichen (in der Regel ab 14 Jahren) zusteht. Ärztinnen und Ärzte dürfen deine Eltern nur über die Behandlung informieren, wenn du sie vom Arztgeheimnis entbindest. Gegen deinen Willen dürfen sie nicht einmal mitteilen, dass du bei ihnen warst. (Sie erfahren es allerdings, wenn sie die Rechnung erhalten.) Ausser im Notfall darf sich die Ärztin oder der Arzt aber weigern, eine Behandlung ohne das Wissen der Eltern durchzuführen.

Wohnort

Die Eltern bestimmen den Wohnort ihrer Kinder. Deshalb darfst du bis 18 Jahre ohne ihre Zustimmung nicht ausziehen.

Delikte

Ab 10 Jahren bist du strafmündig. Das Jugendstrafrecht unterscheidet nicht zwischen Kindern und Jugendlichen. Du kannst für jede strafbare Handlung zur Verantwortung gezogen werden. Schadenersatzpflichtig bist du selbst, die Kosten für das Verfahren trägst ebenfalls du, nicht deine Eltern. Je nach Schwere des Delikts kann die Jugendanwaltschaft folgende Strafen aussprechen: Verweis, persönliche Leistung (Arbeitsleistung, Kursbesuche, etc.), Busse und Freiheitsentzug. Sie kann auch Schutzmassnahmen wie Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung und Unterbringung anordnen. Arbeitseinsätze dauern für unter 15-Jährige in der Regel höchstens 10 Tage. Für über 15-Jährige sind Arbeitseinsätze bis 3 Monate möglich. Bussen und (in schweren Fällen) Freiheitsentzug sind nur bei über 15-Jährigen möglich.

Haftung

Wenn du schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) einen Schaden verursachst, haftest du dafür persönlich. Entscheidend ist deine Urteilsfähigkeit. Urteilsfähig bist du dann, wenn du in der konkreten Situation weisst oder hättest wissen müssen, dass du etwas Gefährliches oder Verbotenes tust oder dass deine Handlung zu einem Schaden führen kann. Deine Eltern haften nur dann mit, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Links

www.tschau.ch
Information und Online-Beratung für Jugendliche (Kinder und Jugendförderung Schweiz)

www.147.ch
Information, Beratung und Notruf (Pro Juventute)

www.feel-ok.ch
Information und Beratung zu Gesundheitsthemen

www.lustundfrust.ch
Information und Beratung zur Sexualität

www.lilli.ch
Information und Beratung zur Sexualität

www.heschnocash.ch
Tipps zum Umgang mit Geld

www.faplasg.ch
Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität der Kantone SG, AR und AI

www.ai.ch/find-help
Online-Verzeichnis aller Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Region

Beratungsstellen

Hast du Fragen oder Probleme? Wende dich an eine der folgenden Stellen. Die Beratungen sind freiwillig, niederschwellig, diskret und kostenlos.

Sozialberatung Appenzell
Marktgasse 10c, 9050 Appenzell, 071 788 10 24
beratung@sbs.ai.ch
www.sozialberatung-ai.ch

Beratungsstelle für Suchtfragen AI
geführt durch Blaues Kreuz St. Gallen-Appenzell
Marktgasse 10c, 9050 Appenzell, 071 788 92 59
suchtberatung@gsd.ai.ch
www.ai.ch/suchtberatung

Offene Jugendarbeit Appenzell
Hauptgasse 49, 9050 Appenzell
info@jugendkulturzentrum.ch
www.jugendkulturzentrum.ch

Schulsozialarbeit Appenzell
Kaustrasse 4, 9050 Appenzell, 071 788 49 67,
ssa@ed.ai.ch
www.ai.ch/ssa